

Deutsches Telegramm zum Vorschlag von Gerard Brouwers über die Endphase der Wirtschafts- und Währungsunion (24. Juli 1970)

Legende: Am 24. Juli 1970 erhält Johann-Baptist Schöllhorn, Staatssekretär im Wirtschaftsministerium der Bundesrepublik Deutschland, ein Telegramm zur Vorbereitung der nächsten Sitzung der Werner-Gruppe am 27. Juli 1970. Hierin legt der Vizepräsident der Bundesbank Otmar Emminger seine Position zum Vorschlag von Gerard Brouwers, dem Vorsitzenden des Ausschusses über die Koordinierung der Konjunkturpolitik und Mitglied der Werner-Gruppe, über die Endphase der Wirtschafts- und Währungsunion dar.

Quelle: BArch B 102 (Bundesministerium für Wirtschaft) / 93462.

Urheberrecht: (c) B.Arch

URL:

http://www.cvce.eu/obj/deutsches_telegramm_zum_vorschlag_von_gerard_brouwers_uber_die_endphase_der_wirtschafts_und_waehrungsunion_24_juli_1970-de-e1e51fa7-4702-41df-be1c-9bcee4ad1124.html

Hinweis: "Dieses Dokument wurde mit Texterkennung (OCR - Optical Character Recognition) bearbeitet. Volltextsuche und "Kopieren und Einfügen" sind möglich. Das Ergebnis der Texterkennung hängt jedoch von der Qualität des Originaldokuments ab."

Publication date: 05/11/2012

FS-Stelle BMWI 1823			
Fernschr./Telegr. Nr.			
24. Juli 1970	Eing. Zeit	Ausg. Zeit	durch
FS-Stelle	1700	1710	G
Telef. verst. Haueruf:			

886747c bmwi d
41227d bbkf d

24.7.1970= 17.40= nr 3178/ke =

herrn staatssekretaer dr.schoellhorn,
bundeswirtschaftsministerium

53/b o n n

(kopie an herrn m.r. dr. tietmeyer, owm) **hat Abschrift**

betr.: sitzung der werner-gruppe am 27.juli (brouwers-entwurf)

zu dem entwurf von herrn brouwers ueber die endphase der
waehrungsunion nehmen wir wie folgt stellung:

1. die aufzaehlung der voraussetzungen fuer eine waehrungsunion (von der zentralen regelung der liquiditaetsschoepfung bis zur gemeinschaftlichen einkommenspolitik) ist in sich logisch geschlossen. wir plaedieren dafuer, dass diese punkte auf alle faelle in die beschreibung des endzieles aufgenommen werden.

wichtig

FERNSCHREIBEN

dringend

FE

ebenso duerfte kaum zweifelhaft sein, dass in der endphase eine zentrale entscheidungsinstanz zur beaufsichtigung der nationalen haushalte und ihrer finanzierung sowie ein autonomes und foederales organ fuer die zentrale willensbildung auf dem monetaeren sektor erforderlich sein werden. auch dies sollte nach unserer meinung im bericht klar ausgesprochen werden.

3. wir halten es auch fuer zweckmaessig, dass im bericht die wichtigsten aufgaben dieser beiden organe aufgezaehlt werden (gemeinschaftliche entscheidung ueber globalgroessen der nationalen haushalte und ueber die art der defizitfinanzierung bzw. anlage des ueberschusses. zentrale steuerung der geldschoepfung und zinspolitik, verwaltung der waehrungsreserven, beeinflussung des aeusseren geldwertes).

4. es sollte noch klarer festgestellt werden, dass diese aufgaben nur dann von einem zentralen steuerungsorgan erfolgreich uebernommen werden koennen, wenn eine weitgehende angleichung der instrumentarien, und zwar sowohl in der budget- und fiskalpolitik als auch in der geld- und kreditpolitik erreicht ist.

5. wir halten es dagegen nicht fuer zweckmaessig, jetzt schon auf die struktur der spaeteren zentralen entscheidungsorgane und auf ihre politische untermauerung einzugehen (wir haben z.b. auch bedenken hinsichtlich der brouwer'schen formulierungen ueber f die politische verantwortung fuer die zentralbankpolitik). diese dinge, ebenso wie die oben erwaehte angleichung der instrumentarien beduerfen noch erheblicher weiterer vorarbeiten.

deutsche bundesbank

dr. emminger dr.joerges +++

⊕

886747c bmwi d⊕

886747c bmwi d⊕

886747c bmwi d

FERNSCHREIBEN

wichtig

FERNSCHREIBEN

dringend

E 2 - 03 09 72/3

Bonn, den 24. Juli 1970
Hausruf: 3704V e r m e r kBetr.: Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion
hier: Institutionelle Fragen der EndstufeBezug: Vermerk von Herrn BrouwersI. Allgemeine Bemerkungen1. Grundsätzliche Ausrichtung

Dem Grundsatz nach entspricht die Schlußfolgerung Herrn Brouwers, daß eine erhebliche Veränderung der institutionellen Struktur der Gemeinschaft erforderlich wird, auch unserer Überzeugung. Unter den Fachressorts (BMWi, BMF, BBank) besteht der Sache nach Übereinstimmung darin, daß die Wirtschafts- und Währungsunion in der Endstufe nur funktionsfähig sein wird, wenn die institutionelle Struktur der Gemeinschaft in der von Herrn Brouwers angegebenen Richtung verändert wird. BKA und AA wünschen allerdings, daß dies (mit Rücksicht auf die Franzosen) in möglichst "konservativem" Gewande dargestellt wird. AA hat das Papier von Herrn Brouwers noch nicht prüfen können und bittet deshalb um zurückhaltende Stellungnahme. Es ist mit unserem Text (s. Anlage) jedoch einverstanden.

2. Institutionelle Hauptfragen

Den institutionellen Vorschlägen Herrn Brouwers (politisch verantwortliche Zentralinstanz; unmittelbar gewähltes Parlament mit erweiterten Befugnissen "Zentralbank") können wir weitgehend zustimmen. Anmerkungen sind insbesondere zu folgenden beiden Punkten zu machen:

a) Rat

Herr Brouwers sieht den Rat als zweite Kammer des Parlaments und geht offenbar nicht davon aus, daß er bei den konjunkturpolitischen Beschlüssen mit der "Zentralen Entscheidungsinstanz" zusammenwirkt. Die Klärung des Verhältnisses zwischen den einzelnen Organen läßt er jedoch offen, da dies nach seiner Auffassung über das Mandat der Gruppe hinausgeht.

Dieses "Verhältnis" muß aber wenigstens in den Grundzügen angegeben werden, weil sonst die institutionelle Struktur der Endstufe nicht deutlich wird. Gegenüber dem Vermerk von Herrn Brouwers ist dabei insbesondere die Stellung des Rats (Senats) deutlicher herauszuarbeiten. Er sollte, in Anknüpfung an die Stellung des Bundesrats in der BRD, weitgehende Mitwirkungsrechte an den konjunkturpolitischen Entscheidungen der Zentralinstanz erhalten (ob Rat auf Vorschlag der Zentralinstanz oder diese mit Zustimmung des Rats entscheidet, kann dabei zunächst offen bleiben). Das würde auch eine französische Zustimmung erleichtern.

b) Gemeinschaftliche Zentralbank

Herr Brouwers möchte der Zentralbank zwar grundsätzlich Autonomie zuerkennen, erwägt jedoch auch, der Exekutive in bestimmten Fällen ein Weisungsrecht zu geben. Von deutscher Seite sollte demgegenüber an der uneingeschränkten Autonomie festgehalten werden.

3. Verhandlungsführung

Bei Konfrontation der niederländischen und französischen Vorstellungen könnten unsere Vorschläge, die zu einer stärkeren Betonung des Rats führen, als Kompromißlösung präsentiert werden. Der beigefügte Text (er ist Herrn Brouwers in einer früheren Fassung bereits zugänglich gemacht worden) konnte den Mitgliedern der Werner-Gruppe überreicht werden. Es ist allerdings zu befürchten, daß auch dieser Text den Franzosen zu weit geht.

II. Einzelbemerkungen

Im einzelnen ist zum Vermerk Herrn Brouwers folgendes zu bemerken:

Definition der Währungsunion (S. 2)

Dem Text kann zugestimmt werden. Die Angaben dürfen aber nicht im Sinne einer abschließenden Aufzählung der Wirtschafts- und Währungsunion obliegenden Aufgaben verstanden werden.

Zentrale Entscheidungsinstanz (Punkt 1)

Seite 3

Es wäre besser, in Anknüpfung an die bestehenden Verträge von der "Kommission" zu sprechen.

Es erscheint wenig sinnvoll, in diesem Zusammenhang so eingehend die zu treffenden Entscheidungen darzulegen. Die Darstellung sollte sich zur Art der Entscheidungen auf allgemeine Angaben beschränken, um der weiteren Entwicklung nicht vorzugreifen. Darüber hinaus sollte die institutionelle Struktur der Zentralinstanz gekennzeichnet werden. Dazu kann dem dritten Absatz (S. 3 unten) grundsätzlich zugestimmt werden. In dieser apodiktischen Form spricht er aber, trotz des Vorbehalts zugunsten der

parlamentarischen Kontrolle, auch gegen die Beteiligung des Rates an den Entscheidungen der Zentralinstanz.

Die drei ersten Absätze könnten durch folgenden Text ersetzt werden:

"Konjunkturpolitische Einzelentscheidungen wären im allgemeinen von der Kommission im Zusammenwirken mit dem Rat zu treffen. Dem Parlament könnte in bestimmten Fällen ein Aufhebungsrecht zuerkannt werden. Der Rat würde grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit entscheiden.

Die Kommission muß eine wirksame Politik verfolgen können. Sie muß ein politisches Organ sein, das dem Europäischen Parlament gegenüber politisch verantwortlich ist. Die Kommission muß sich aus Persönlichkeiten zusammensetzen, die unabhängig von den nationalen Instanzen sind.

Seite 4

Dem vierten Absatz könnte der Sache nach grundsätzlich zugestimmt werden. Einige Formulierungen geben jedoch zu Zweifeln Anlaß. Geht man als selbstverständlich davon aus, daß die bisherige Kommission in dieser neuen "Zentralinstanz" aufgeht, erübrigt sich der Absatz weitgehend, da dann folgendes von vornherein klar ist: Die Zentralinstanz nimmt auch die Aufgaben wahr, die im Rahmen des bestehenden Vertrages der Kommission obliegen; - und: Es wird sich um ein Kollegialorgan handeln. Dabei sollte zunächst offen bleiben, ob alle konjunkturpolitischen Entscheidungen vom Kollegium oder einzelne Entscheidungen ggf. auch von einzelnen seiner Mitglieder getroffen werden.

Der Absatz könnte deshalb etwa wie folgt lauten:

"Welchen anderen Anforderungen die Kommission genügen muß, wird noch näher zu überlegen sein. Die Befugnisse auf

wirtschafts- und währungspolitischen Gebiet, die ihr übertragen werden, sind so umfangreich, daß sie grundsätzlich von der Kommission als Kollegialorgan ausgeübt werden müssen. Es muß sichergestellt werden, daß die erforderlichen Entscheidungen jederzeit getroffen werden können."

Gemeinschaftliche Zentralbank (Punkt 2)

Seite 4

Um die Gestaltung der "Zentralbank" nicht zu präjudizieren, wäre es hier besser, von der "Zentralen Währungsinstanz" zu sprechen. Dann könnte entweder eine europäische Zentralbank als Oberstufe der nationalen Zentralbanken oder aber eine Art Federal Reserve System errichtet werden, bei dem es keine gemeinsame Zentralbank, sondern nur ein übergeordnetes gemeinsames währungspolitisches Entscheidungsgremium gibt.

In der Frage der Autonomie der zentralen Währungsinstanz ist der Diskussionsbeitrag widersprüchlich. Die vorgesehene Einschränkung der Unabhängigkeit kann nicht durch die (dem holländischen System entlehnte) Möglichkeit der Veröffentlichung abweichender Auffassungen der Währungsinstanz kompensiert werden. Nach unserer Auffassung sollte die zentrale Währungsinstanz keinen Weisungen anderer europäischen Gremien unterliegen. Auf Seite 4 müßten deshalb alle Sätze nach dem ersten vollständigen Satz unter Punkt 2 (ab:) gestrichen werden. Der Text auf Seite 5 oben hat einen sehr stark zentralistischen Anstrich (z. B. "Exzentralbanken"). Die Formulierung von Herrn Brouwers könnte insgesamt durch folgenden Text ersetzt werden:

"Durch den Vertrag müßte eine zentrale europäische Währungsinstanz eingesetzt werden. Sie sollte autonom sein. Ihre Kompetenzen sollten, soweit sie grundsätzlicher Natur sind, im Vertrag und im übrigen vom Rat in Verbindung mit dem Europäischen Parlament festgelegt werden. Im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten hätte die zentrale europäische Währungsinstanz Weisungsbefugnisse gegenüber den nationalen Zentralbanken. Das Entscheidungsorgan könnte sich aus von der Gemeinschaft ernannten Mitgliedern und aus den Präsidenten der nationalen Zentralbanken zusammensetzen."

Zu den einzelnen Aufgaben der Währungsinstanz ist zu bemerken:

- Erhaltung des externen Geldwertes
Die Wechselkurspolitik ist eine Angelegenheit des politischen Entscheidungsgremiums. Die Interventionen zur Einhaltung der Bandbreiten sind Angelegenheiten der Währungsinstanz.
- Verwaltung der offiziellen Währungsreserven
Nur systemnotwendig in einer Währungsunion mit einer einzigen Währung. Bei Weiterbestehen nationaler Währungen hängt die Verwaltung u.a. davon ab, welche Stelle das Recht hat, auf den Devisenmärkten zu intervenieren.

Seite 5

Nach dem ersten Absatz auf Seite 5 müßte wohl folgende neue Überschrift eingefügt werden:

"3. Europäisches Parlament"

Da grundsätzlich vom Fortbestehen des Rates ausgegangen werden sollte, wäre der zweite Absatz ab seinem dritten Satz etwa wie folgt zu fassen:

"Angesichts der Schlüsselposition, welche die Mitgliedstaaten in der Gemeinschaft behalten werden, soll neben dem Parlament der Rat fortbestehen. Der Rat würde als 2. Kammer des Parlaments tätig werden, andererseits aber auch bei den Beschlüssen mitwirken, die die Kommission zu treffen hat. Die Klärung des Verhältnisses zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission im einzelnen ist späteren Überlegungen vorbehalten."

Dem letzten Absatz kann zugestimmt werden.

Dr. Rambow